

Benutzungssatzung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nummer 1 und 6 sowie des § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 28.03.2023 nachfolgende Benutzungssatzung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Arneburg ist Eigentümerin der Kunst- und Kulturscheune.
- (2) Die Kunst- und Kulturscheune ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialkulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Arneburg, der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck sowie in der Region.
- (3) Sie kann auf Antrag für Veranstaltungen und Feiern öffentlicher und privater Art genutzt werden.
- (4) Für die Vergabe der Räumlichkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Arneburg oder die von ihm beauftragte Person zuständig.

§ 2

Nutzung / Vereinbarung

- (1) Der Antrag auf Nutzung der Kunst- und Kulturscheune soll mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Arneburg bzw. bei der von ihm beauftragten Person gestellt werden.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob die Veranstaltung mit dem Verwendungszweck dieses Objektes zu vereinbaren ist, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Arneburg im pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt auf Nutzung besteht nicht. Bei der Vergabe gilt der Vorrang zugunsten von Veranstaltungen der Stadt. Ansonsten wird die Kunst- und Kulturscheune nach zeitlichem Eingang der Anträge vergeben.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Arneburg bzw. die von ihm beauftragte Person schließt nach der Vergabe eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer ab. Diese Vereinbarung erlaubt dann in dem vereinbarten Maße die Nutzung der Kunst- und Kulturscheune. Auf die Erteilung der Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Nutzungsentgelte und Betriebskosten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg erhoben.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung berechtigt den Nutzer die festgelegten Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten zu nutzen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten und Sanitäranlagen zu sorgen.

- (3) Der Nutzer ist für die Sicherungspflicht der Zugänge der Kunst- und Kulturscheune verantwortlich. Nach der Veranstaltung ist die Ordnung und Sauberkeit wieder herzustellen.
- (4) Der Nutzer, im Auftrag des Nutzers handelnde Personen und Gäste der Veranstaltung sind nicht berechtigt, die Kunst- und Kulturscheune zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird. Satz 1 gilt auch für verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut.
- (5) Schäden, insbesondere Beschädigungen und Verluste, sind unverzüglich an die Stadt Arneburg, jedoch spätestens am Tag nach der Veranstaltung, durch den Nutzer zu melden.
- (6) Der Nutzer hat in Eigenverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass eine übermäßige Lärmbelästigung der Nachbarn, auch außerhalb der Räumlichkeiten, zu vermeiden ist und diese ggf. zu unterbinden.
- (7) Die Abfallentsorgung hat durch den Nutzer über die eigenen Entsorgungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- (8) Das Nutzen von pyrotechnischen Gegenständen ist innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten verboten. (ganzjährig)
- (9) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten, gemäß dem Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 in seiner derzeit gültigen Fassung, verboten. Für Rauchersatzmöglichkeiten, deren Funktionsweise durch die elektrische Verdampfung von Flüssigkeiten bestimmt ist, gilt Satz 1 entsprechend.
- (10) Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer vom Bürgermeister oder von dem mit der Vergabe Beauftragten ordnungsgemäß übergeben und sind vom Nutzer im gleichen Zustand spätestens am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.
- (11) Die Küchennutzung darf nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Förderkreis der FFW Arneburg e.V. erfolgen.
- (12) Der Nutzer hat diese Satzung vor der Übergabe auf dem Formblatt der Nutzungsvereinbarung anzuerkennen.
- (13) Die Nutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht davon seine Veranstaltung nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Auferlegte Verpflichtungen hat der Nutzer auf eigene Kosten zu tragen.

§ 4

Nichtausübung des Nutzungsrechts / Übertragbarkeit

- (1) Kann eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin stattfinden, ist der Bürgermeister der Stadt Arneburg oder der mit der Vergabe Beauftragte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erklärung ist schriftlich zu tätigen.
- (2) Mit Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Absatz 1 erlischt das Nutzungsrecht.
- (3) Das Nutzungsrecht und die Nutzungsvereinbarung sind nicht übertragbar.
- (4) Das Nutzungsrecht und die Nutzungsvereinbarung erlöschen, wenn, gemäß der Entgeltordnung für die Kunst- und Kulturscheune Arneburg (II, Absatz 4), das Nutzungsentgelt nicht überwiesen wurde.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für sämtliche Schäden, die durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen verursacht wurden. Schäden, die zum Zeitpunkt des Schadensfalles durch Personen verursacht wurden, die in seinem Auftrage handelten oder Gäste der Veranstaltung waren, sind dem Nutzer zur Last zu legen.
- (2) Bei zerstörten sowie abhanden gekommenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen schuldet der Nutzer der Stadt die Wiederbeschaffungs- beziehungsweise die Wiederherstellungskosten. Satz 1 gilt auch bei Gegenständen, deren herkömmlicher Gebrauch durch Beschädigung nicht mehr möglich erscheint. Über die Gebrauchsmöglichkeit entscheidet der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte im pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Mietobjekts und seiner Gegenstände, der Zufahrtswege sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (2) entgegen § 3 Absatz 2 während und nach der Veranstaltung in den Räumlichkeiten nicht für Ordnung und Sauberkeit sorgt,
 - a. entgegen § 3 Absatz 3 die Sicherungspflicht für die Zugänge der Kunst- und Kulturscheune nicht erfüllt,
 - b. entgegen § 3 Absatz 4 rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer, antidemokratischer, verfassungs- oder gesetzwidriger Gedankengut darstellt und / oder verbreitet,
 - c. entgegen § 3 Absatz 5 Schäden nicht oder verspätet meldet,
 - d. entgegen § 3 Absatz 6 eine übermäßige Lärmbelästigung der Nachbarn zumindest billigend in Kauf genommen und/oder nicht unterbunden hat,
 - e. entgegen § 3 Absatz 7 die Abfallentsorgung nicht mit eigenen Entsorgungsmöglichkeiten vorgenommen hat,
 - f. entgegen § 3 Absatz 8 Pyrotechnik in und außerhalb der Räumlichkeiten nutzt oder
 - g. entgegen § 3 Absatz 9 in den Räumlichkeiten raucht beziehungsweise Rauchersatzmöglichkeiten nutztkann mit einem zeitweisen oder dauernden Ausschluss einer Nutzungsmöglichkeit der Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg geahndet werden.
- (3) Ein Ausschluss nach Absatz 1 Buchstaben c) und h) kann durch die von der Stadt Arneburg beauftragten Dienstkräfte, nach Bekanntwerden der Zuwiderhandlungen, sofort angeordnet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Absatz 8 Pyrotechnik in und außerhalb der Räumlichkeiten nutzt.
 - b. entgegen § 3 Absatz 9 in den Räumlichkeiten raucht beziehungsweise Rauchersatzmöglichkeiten nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Benutzungssatzung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Arneburg, den.....

(Siegel)

Riedinger
Bürgermeister